

TEIL I: BEGRÜNDUNG DER PLANUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN

zum Bebauungsplan „an der Ulmer Straße“

INHALT:

A) STÄDTEBAULICHE BEGRÜNDUNG

1. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH
2. RÄUMLICHE UND STRUKTURELLE SITUATION
3. BESTEHENDE RECHTSVERHÄLTNISSE
4. VORBEREITENDE BAULEITPLANUNG
5. ERFORDERNIS DER PLANUNG / VERFAHREN
6. GENERELLE ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG
7. AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG
 - 7.1 VER- UND ENTSORGUNG
 - 7.2 IMMISSIONSSCHUTZ - VERKEHR
 - 7.3 IMMISSIONSSCHUTZ - LANDWIRTSCHAFT
8. ALTLASTEN
9. GRÜNDUNG DER PLANUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN
10. BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEM. § 3 (1+2) BAUGB UND BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN GEM. § 4 (1) UND § 3 (2) BAUGB
11. FLÄCHENBILANZ
12. KOSTEN DER STÄDTEBAULICHEN MASSNAHME DES BEBAUUNGSPLANES
13. BODENORDNUNG
14. ANLAGEN ZUR BEGRÜNDUNG

B) UMWELTBERICHT SIEHE ANLAGE

C) ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG GEMÄSS § 10 (4) BAUGB ÜBER DIE BERÜCKSICHTIGUNG VON

1. ERGEBNISSEN DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG
2. GRÜNDE, WELCHE ZUR VORLIEGENDEN PLANUNG GEFÜHRT HABEN

D) MONITORING-KONZEPT GEMÄSS § 4C BAUGB

A) STÄDTEBAULICHE BEGRÜNDUNG

1. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von 1,285 ha, mit den Flurstücken Nr. 1581, 1582, und 1582/2

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

Im Norden durch, Flurstück Nr. 1580

Im Osten durch den Gehweg Flurstück Nr. 3105/4, sowie die öffentliche Verkehrsfläche Ulmer Straße,

Im Süden durch die Flurstücke Nr. 302/5, 1582/1 und einer Teilfläche von 302/4

Im Westen durch Flurstück 1584/1 und einer Teilfläche von 1592/1 sowie Flurstück Nr. 1585 (Grenzpunkt)

2. RÄUMLICHE UND STRUKTURELLE SITUATION

Das Plangebiet befindet sich am nördlichen Ortsrand der Gemeinde Tannheim. Es handelt sich bei den im Plangebiet befindlichen Flächen (Flurstück. 1581) um landwirtschaftlich genutzte Flächen, bzw. (Flurstück.1582) um gewerblich genutzte Flächen (Industriebrache ehem. Milchwerk) die im Besitz des Erschließungsträgers sind.

Ein Flurstück Nr. 1582/2 ist im Besitz der Gemeinde und wird vom Erschließungsträger übernommen.

Das Plangebiet grenzt an bestehende Siedlungsbereiche an.

Das Gelände im Plangebiet fällt geringfügig nach Westen ab.

Die Ver- und Entsorgung, die Löschwasserversorgung und die Verkehrserschließung im Plangebiet sind gesichert.

3. BESTEHENDE RECHTSVERHÄLTNISSE

Das Plangebiet liegt im Bereich des zusammenhängenden Ortsgebiets

4. VORBEREITENDE BAULEITPLANUNG

Der seit dem 06.09.1990 rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) des Verwaltungsraumes der Gemeinde Rot an der Rot und der Gemeinde Tannheim stellt innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs für das Plangebiet gewerbliche Flächen dar.

Die Fortschreibung des Flächennutzungsplans ist in Gang gesetzt. Dort ist derzeit die Fläche als Gewerbegebiet (G) (§1 Ziff. 3 BauNV 1990) ausgewiesen und wird in den nächsten Wochen in WA (allgemeines Wohngebiet) geändert

5. ERFORDERNIS DER PLANUNG / VERFAHREN

In der Gemeinde Tannheim sind nur noch in ganz begrenztem Umfang Flächen für die bauliche Entwicklung vorhanden. Freie Wohnbauflächen sind derzeit nahezu ausgeschöpft.

Die Gemeinde besitzt zurzeit keinen Bauplatz mehr..

Das geplante Baugebiet knüpft an bestehende Siedlungsbereiche im Norden, Osten und Westen an.

Die Gemeinde beabsichtigt das Plangebiet nach Abbruch der Industriebrache „ehemaliges Milchwerk“ einer baulichen Nutzung und damit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zuzuführen. Die Gemeinde Tannheim folgt damit auch ihrer kommunalen Verpflichtung, dem vorherrschenden Bedarf an Bauplätzen aus der ortsansässigen Bevölkerung Rechnung zu tragen.

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.11.2012 beschlossen, für diesen Bereich ein Bebauungsplanverfahren einzuleiten.

6. GENERELLE ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG

Grundsätzliches Planungsziel ist die harmonische Einbindung einer Bebauungs- und Siedlungsstruktur an den bestehenden Ortsrand mit einer gering verdichteten Bauweise und einer rationellen, wirtschaftlichen Erschließung. Eine spätere Erweiterung Richtung Norden ist vorgesehen

Im Plangebiet soll die Möglichkeit geschaffen werden, Einzelhäuser und Doppelhäuser (Plangebiet WA 1), sowie 2-geschossige Wohngebäude mit max. 3 Wohneinheiten (Plangebiet WA 2) zu errichten.

Siedlungsstruktur

- Die Bebauung erfolgt in Anpassung an die Topographie,
- Das Siedlungsprinzip beinhaltet eine Bebauung mit 15 Wohngebäuden

Erschließung

Die Erschließung erfolgt von der Ulmer Straße mit zwei Einmündungen, sowie einer Stichstraße Richtung Norden (ohne Wendehammer)

Langfristig kann somit eine Verlängerung dieses Straßenabschnittes erfolgen und nördlich angrenzend ein weiteres Siedlungsgebiet verkehrstechnisch anbinden.

7. AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

7.1 Ver- und Entsorgung

Die notwendigen Medien zur Ver- und Entsorgung des Planbereichs sind vorhanden.

Die Dimensionierung der vorhandenen Kanalisation ist ausreichend bemessen.

Die Entwässerung für das Plangebiet ist wie folgt geplant:

Grundstücksentwässerung:

Die Grundstücksentwässerung erfolgt getrennt nach Oberflächenwasser und Schmutzwasser. Das von den Dachflächen und befestigten Hofflächen anfallende Niederschlagswasser wird über Sickermulden auf den Baugrundstücken zur Versickerung gebracht.

Das anfallende häusliche Schmutzwasser und das von Straßenflächen anfallende Niederschlagswasser werden der Mischwasserkanalisation zugeführt.

Die Stromversorgung erfolgt durch die EnBW.

Die Löschwasserversorgung ist gesichert.

7.2 Immissionsschutz - Verkehr

In Folge der geplanten baulichen Erweiterung am nördlichen Ortsrand werden nur geringe Verkehrszunahmen zu erwarten sein. Die verkehrlichen Auswirkungen sind für die östlich entlang der Ulmer Straße und südlich entlang der Schäfergasse vorhandene Bebauung zumutbar und führen zu keiner negativen Beeinträchtigung des vorhandenen Wohnumfeldes. Das Plangebiet liegt im Einwirkungsbereich der Landesstraße L 260. Nach der Straßenverkehrszählung 2010 der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg ist auf dem Streckenabschnitt mit einem Verkehrsaufkommen von ca. 1.400 DTV (durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke) bei einem durchschnittlichen Schwerverkehrsanteil von 4,7% zu rechnen.

Es ist davon auszugehen, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ für allgemeine Wohngebiete entlang der L 260 in einem Abstand zur Straßenmitte etwa von 18 m überschritten werden.

Aktive Schallschutzmaßnahmen (z.B. Lärmschutzwall) sind wegen der mehrfachen Unterbrechung durch die Zufahrten zur L 260 nicht zielführend.

Der Erschließungsträger wird deshalb in den Kaufverträgen darauf hinweisen, dass bei Gebäuden entlang der Ulmer Straße evtl. passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich sind.

7.3 Immissionsschutz - Landwirtschaft

Im Westen des Plangebiets (ca. 100 m) liegt ein landwirtschaftlicher Haupterwerbsbetrieb.

Es wird darauf hingewiesen, dass Immissionen zu dulden sind, die der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft entsprechen.

Dies betrifft z.B. Lärm durch landwirtschaftliche Maschinen, aber auch kurzzeitig erhöhte Geruchsbeeinträchtigungen während der Gülleausbringungszeiten. Dies gilt entsprechend für zeitlich begrenzte Immissionen (z.B. Gerüche, Lärm landwirtschaftlicher Maschinen, Staub u.ä.) aus der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der nördlich an das Plangebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen, die aufgrund des planerischen Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme von den Bewohnern des Plangebiets hinzunehmen sind.

8. ALTLASTEN

Das Plangebiet stellt keine Altlastenverdachtsfläche dar. Eine Untersuchung der zur Entsorgung anstehenden Abbruchmaterialien ist vorgesehen.

9. BEGRÜNDUNG DER PLANUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung:

Von der Art der baulichen Nutzung setzt der Bebauungsplan ein Allgemeines Wohngebiet im Sinne von § 4 BauNVO fest.

Mit den als zulässig festgesetzten Nutzungen soll den angrenzenden vorhandenen Nutzungsstrukturen Rechnung getragen werden.

Durch den Ausschluss von Schank- und Speisewirtschaften sollen Störungen der vorhandenen Gebietsstruktur vermieden werden. Der Ausschluss von Betrieben des Beherbergungsgewerbes, sonstiger nicht störender Gewerbebetriebe, Gartenbaubetriebe und Tankstellen ist erforderlich, da diese Nutzungen aufgrund der umgebenden Strukturen nicht in Betracht kommen bzw. nicht gebietsverträglich sind. Anlagen für Verwaltung kommen auf Grund der Nähe zum Ortskern und der dort vorhandenen Nutzungen ebenfalls nicht in Betracht.

Maß der baulichen Nutzung:

Mit Festsetzungen zur Grundflächenzahl (GRZ), Wandhöhen (WH) und Gebäudehöhen (GH) soll eine städtebaulich abgestimmte bauliche Entwicklung mit homogenem Erscheinungsbild erzielt werden unter Berücksichtigung der umgebenden Bebauung und der Lage des Plangebietes am Ortsrand.

Das festgesetzte Maß der baulichen Nutzung orientiert sich an einer ortsverträglichen offenen Bauweise mit gemischt großen und kleineren Grundstücken.

Die Höchstwerte des Maßes der baulichen Nutzung nach § 17 BauNVO werden eingehalten.

Sonstige Regelungen für das Baugebiet:

In Anbetracht einer in der Umgebung vorherrschenden Einzelhausbebauung wird für das Gebiet „offene Bauweise“ festgesetzt.

Die baurechtlich erforderlichen Abstandsflächen werden eingehalten.

Die Festsetzungen zur Grünordnung sind in ihrer Gesamtheit notwendig, um den geplanten Siedlungsbereich in die Umgebung einzubinden und um eine qualitätsvolle Durchgrünung zu erzielen. Zudem wird mit der geplanten dezentralen Regenwasserversickerung auf wasser- und bodenschutzrechtliche Belange eingegangen.

10. BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEM. § 3 (1+2) BAUGB UND BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN GEM. § 4 (1) UND § 3 (2) BAUGB

Am 12.11.2012 hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „An der Ulmer Straße“ gefasst.

Die Bürger sollen über die Planungsziele frühzeitig informiert werden.

Vom 02.04.2013 bis 03.05.2013 wurde die frühzeitige Beteiligung der Bürger und der Behörden durchgeführt.

Am 17.06.2013 hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung den Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplan „an der Ulmer Straße“ gefasst. Die Auslegung erfolgte vom 19.08.2013 – 20.09.2013.

Am 27.01.2014 hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung beschlossen, die Auslegung des Bebauungsplans vorsorglich aus Gründen der Rechtssicherheit zu wiederholen.

Die erneute öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 10.02.2014 bis einschließlich 10.03.2014

11. FLÄCHENBILANZ

Die Flächenbilanz stellt sich wie folgt dar:

Allgemeines Wohngebiet (WA)	11.504 m ²
(davon bebaubar bei GRZ 0,3)	3.378 m ²
Verkehrsflächen - neu	1.350 m ²
Fläche des Verfahrensgebietes	12.854 m ²

12. KOSTEN DER STÄDTEBAULICHEN MASSNAHME DES BEBAUUNGSPLANES

Überschlägige Kosten der städtebaulichen Maßnahmen:
Baukosten Erschließungsstrasse ca. 275.000,- €

13. BODENORDNUNG

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

14. ANLAGEN ZUR BEGRÜNDUNG

Umweltbericht RAU Landschaftsarchitekten, Ravensburg, vom 15.10.2013

B) UMWELTBERICHT (SIEHE ANLAGE)

ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG DES UMWELTBERICHTS

Die Gemeinde Tannheim beabsichtigt, das Plangebiet nach Abbruch der Industriebrache "ehemaliges Milchwerk" einer baulichen Nutzung und damit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zuzuführen. Das Plangebiet befindet sich am nördlichen Ortsrand der Gemeinde Tannheim und umfasst eine Fläche von 1,285 ha. Grundsätzliches Planungsziel ist die harmonische Einbindung einer Bebauungs- und Siedlungsstruktur an den bestehenden Ortsrand mit einer gering verdichteten Bauweise und einer rationellen, wirtschaftlichen Erschließung. Eine spätere Erweiterung Richtung Norden ist vorgesehen.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) des Verwaltungsraumes der Gemeinde Rot an der Rot und der Gemeinde Tannheim weist innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs für das Plangebiet eine Gewerbegebietsfläche aus. Die Fortschreibung des Flächennutzungsplans ist zur Zeit im Verfahren, das Plangebiet soll nunmehr als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden.

Das Gebiet gehört innerhalb der naturräumlichen Einheit 'Donau-Iller-Lech-Platte' (Kennzahl 04) zum Naturraum 'Unteres Illertal' (044) (LUBW 2013). Das Gelände des Untersuchungsgebietes liegt auf ca. 585 müNN. Aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten des Planungsgebietes kann die potentiell natürliche Vegetation (PNV) als Waldmeister- bzw. Perlgras-Buchenwald eingeordnet werden. Die Artenzusammensetzung der PNV stellt die Grundlage der Pflanzenliste für die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern im Plangebiet dar. Das Klima ist deutlich kontinental geprägt. Vorherrschend sind Winde aus südwestlicher Richtung (LUBW 2013). Geologisch gesehen liegt das Gebiet im Bereich der fluvioglazialen Kiese und Sande (LUBW 2013). Das Planungsgebiet liegt in einem fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebiet (WSG Gesamt Illertal) der Zone III B.

Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzgesetzes wie Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, nach § 32 besonders geschützte Biotope, Biotopschutzwald oder geschützte Waldbestände befinden sich nicht innerhalb des Plangebietes. Die Gemeinde Tannheim ist vollständig umgeben von dem Landschaftsschutzgebiet 'Iller-Rottal' (Nr. 4.26.007). Das Vorhaben betrifft keine Flächen, die Bestandteil von FFH-Gebieten bzw. Vogelschutzgebieten (Natura 2000) sind und daher europarechtlich geschützt sind.

Baubedingte Wirkungen des Vorhabens können durch umsichtig ausgeführte Bauarbeiten vermieden werden, bzw. werden aufgrund der temporären Belastung als unerheblich beurteilt. Durch Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung können negative Auswirkungen verringert werden. Diese Maßnahmen zur Vermeidung und zur Minderung für den Bebauungsplan werden im Umweltbericht dokumentiert. Die Umsetzung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist zum überwiegenden Teil durch Festsetzung im B-Plan gesichert.

Aufgrund der festgesetzten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) der Artenschutzrechtlichen Prüfung ist davon auszugehen, dass der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der betroffenen Vogelarten und die ökologische Funktion der ggf. betroffenen Teillebensräume gewahrt bleiben. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG liegt nicht vor und eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 wird nicht erforderlich.

Als voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB bei Realisierung des Vorhabens werden unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie Boden prognostiziert. Der Erhaltungszustand von Lebensräumen und Arten kann beibehalten werden.

Im Zuge der Grünordnungsplanung können die Auswirkungen des Vorhabens teilweise planintern kompensiert werden.

Das verbleibende Defizit von 31.124 Ökopunkten wird vom Ökokonto der Gemeinde Tannheim abgebucht.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der erheblichen Umweltauswirkungen durch die Baugebietsentwicklung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

C) ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG GEMÄSS § 10 (4) BAUGB ÜBER DIE BERÜCKSICHTIGUNG VON

- **ERGEBNISSEN DER ÖFFENTLICHKEITS-
UND BEHÖRDENBETEILIGUNG**

- **GRÜNDE, WELCHE ZUR VORLIEGENDEN PLANUNG GEFÜHRT HABEN**

ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG

(s. beiliegende Zusammenfassung vom 21.03.2014)

GRÜNDE, WELCHE ZUR VORLIEGENDEN PLANUNG GEFÜHRT HABEN

Im Gemeindegebiet von Tannheim sind weitere Flächen für die bauliche Entwicklung nur noch bedingt vorhanden. Freie Wohnbauflächen sind derzeit ausgeschöpft. Grundsätzliches Planungsziel ist die harmonische Einbindung einer Bebauungs- und Siedlungsstruktur an den bestehenden Ortsrand mit einer gering verdichteten Bauweise (Wohngebiet GRZ 0,3) und einer rationellen, wirtschaftlichen Erschließung.

D) MONITORING-KONZEPT GEMÄSS § 4C BAUGB

1. Monitoring im Geltungsbereich

Die Ausführung der Minimierungsmaßnahmen im Geltungsbereich wird von der Gemeinde Tannheim erstmalig ein

Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplans bzw. Umsetzung der Bebauung überprüft.

Eine Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Maßnahmen erfolgt nach 5 Jahren.

Bei Feststellung mangelnder Funktionserfüllung sind Nachbesserungen oder Änderungen durchzuführen.

Neben der Überprüfung der durchgeführten Maßnahmen wird im gesamten Untersuchungsraum geprüft, ob nach Realisierung des Bebauungsplans unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen aufgetreten sind.

Gegebenenfalls ist von der Gemeinde zu klären, ob geeignete Maßnahmen zur Abhilfe getroffen werden können (nach Malik 2005)

2. Monitoring der CEF-Maßnahmen

Die durchgeführten CEF-Maßnahmen sind im Rahmen des Monitorings auf ihre Funktionsfähigkeit regelmäßig über einen Zeitraum von 5 Jahren zu überprüfen.

Dazu werden die neu aufgehängten Kästen einmal pro Jahr während der Jungenaufzucht von geeignetem Fachpersonal (s. Umweltbericht) kontrolliert

Beschluss durch den Gemeinderat

Gemeinde Tannheim, den

.....
Thomas Wonhas, Bürgermeister

TEIL I: AUSFERTIGUNGSVERMERK

zum Bebauungsplan „An der Ulmer Straße“

Der textliche und zeichnerische Inhalt dieses Bebauungsplans stimmt mit dem Satzungsbeschluss vom 28.04.2014 überein.

Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt:

Beschluss durch den Gemeinderat

Gemeinde Tannheim, den

.....
Thomas Wonhas, Bürgermeister

Plan aufgestellt am: 15.10.2013

Planer:

elger architekturbüro

Jörg-Zürn-Str. 18-20
88339 Bad Waldsee
Tel. 07524 – 4001-0
Fax. 07524-4001-40
post@elger.com
www.elger.com

.....
Dipl. .Ing. .Architekt Felix Elger

VERFAHRENSVERMERKE

- | | | | |
|-----|---|------------|--------------------------|
| 1. | Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinderat | am | 12.11.2012 |
| 2. | Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 22(1) BauGB | am | 15.11.2012 |
| 3. | Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit | am | 21.03.2013 |
| 4. | Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit | vom
bis | 02.04.2013
03.05.2013 |
| 5. | Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange | vom
bis | 02.04.2013
03.05.2013 |
| 6. | Billigung des Bebauungsplanentwurfs und der örtlichen Bauvorschriften und Auslegungsbeschlüsse durch den Gemeinderat | am | 18.03.2013 |
| 7. | Bekanntmachung der öffentlichen Auslegungen | am | 08.08.2013 |
| 8. | Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs und der örtlichen Bauvorschriften mit Begründungen i. d. Fassung vom 29.07.2013 | vom
bis | 19.08.2013
20.09.2013 |
| 9. | Beteiligung der Träger öffentlicher Belange | vom
bis | 19.08.2013
20.09.2013 |
| 10. | Satzungsbeschluss durch den Gemeinderat gem. § 10 BauGB | am | 04.11.2013 |
| 11. | Erneute Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung | am | 30.01.2014 |
| 12. | Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften i. d. Fassung vom 15.10.2013 mit Beteiligung der Träger öffentlicher Belange | vom
bis | 10.02.2014
10.03.2014 |
| 13. | Aufhebung des Satzungsbeschlusses vom 04.11.2013 | am | 28.04.2014 |
| 14. | Satzungsbeschluss durch den Gemeinderat gem. § 10 BauGB | am | 28.04.2014 |

Gemeinde Tannheim, den
 Thomas Wonhas, Bürgermeister

Ortsübliche Bekanntmachung und Beginn der Rechtsverbindlichkeit
 Des Bebauungsplans am.....

Gemeinde Tannheim, den
 Thomas Wonhas, Bürgermeister

Diese Mehrfertigung stimmt mit dem Original überein

Gemeinde Tannheim, den
 Thomas Wonhas, Bürgermeister